

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 2222
der Abgeordneten Iris Schülzke
der BVB/FREIE WÄHLER Gruppe
Drucksache 6/5345

Wahlen von Landräten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Das Brandenburger Kommunalwahlgesetz regelt im § 4: *„Die Vertretungen der Gemeinden, der Städte und der Landkreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Die Vertretung tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen.“* Die nächsten Kommunalwahlen finden in Brandenburg im Frühjahr 2019 statt. Das betrifft auch die Wahlen zu den Kreistagen, auch zu denen, die aktuell von einer Fusion bedroht scheinen. Explizit trifft das insbesondere auf die Landräte und die Beigeordneten zu. Diese werden für eine Dauer von acht Jahren gewählt. In den Landkreisen Dahme-Spreewald, Teltow Fläming, Havelland, Märkisch Oderland, Oberhavel und Prignitz reichen die aktuellen Legislaturperiode der Landräte weit über das Jahr 2019, dem Jahr des Einsetzen der beabsichtigten Kreisgebietsreform, hinaus.

Frage 1: Wie wird den Regelungen des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes entsprochen, bei Landräten und Beigeordneten, deren Amtszeit zum Zeitpunkt einer möglichen Kreisgebietsänderung noch nicht verstrichen ist?

zu Frage 1: Für Beamtinnen und Beamte eines aufgelösten Landkreises gelten die Bestimmungen des § 31 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz, LBG) sowie der §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Auch für frühere Landrätinnen und Landräte, die nicht durch Direktwahl in einem neu gebildeten Kreis eine neue Amtszeit beginnen, sowie für Beigeordnete finden diese Vorschriften grundsätzlich Anwendung. Das bestehende Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn - das ist der neu gebildete Landkreis - nach Maßgabe des § 17 BeamStG fortgesetzt. Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten mithin mit ihrer noch verbleibenden ursprünglichen Amtszeit in die neue Gebietskörperschaft über. Ob Landesregierung oder Landesgesetzgeber im Zusammenhang

mit der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen zur Kreisneugliederung hiervon abweichende Regelungen formulieren werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Meinungsbildung der Landesregierung zu den von ihr auszuarbeitenden Gesetzesentwürfen ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 2: Sind für eventuell ausscheidende Landräte oder Beigeordnete Entschädigungsregelungen geplant?

zu Frage 2: Den in die neu gebildeten Landkreise übergetretenen Beamtinnen und Beamten auf Zeit soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt entspricht (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BeamStG). Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Verringert sich das Grundgehalt durch Verleihung eines anderen Amtes aus dienstlichen Gründen, die nicht von den Beamtinnen und Beamten zu vertreten sind, ist ihnen das Grundgehalt zu zahlen, das bei einem Verbleiben im bisherigen Amt zugestanden hätte (§ 50 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes, BbgBesG). Der neu gebildete Landkreis kann innerhalb der Frist von einem Jahr die nicht wiedergewählten Beamten auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BeamStG, § 47 LBG). Der einstweilige Ruhestand endet mit Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit, die Betroffenen gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie beim Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BeamStG). Während der Zeit des einstweiligen Ruhestands erhalten die Betroffenen Ruhegehalt nach § 25 Abs. 6 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG). Ob Landesregierung oder Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen zur Kreisneugliederung hiervon abweichende Regelungen formulieren werden, ist derzeit nicht absehbar. Die Meinungsbildung der Landesregierung zu den von ihr auszuarbeitenden Gesetzesentwürfen ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 3: Werden in eventuell neu gebildeten Kreisen die bisherigen Amtsinhaber übernommen oder wird es mit der Fusion sofortige Neuwahlen der Landräte und Beigeordneten geben?

zu Frage 3: Aus den Antworten zu Frage 1 und Frage 2 ist erkennbar, dass als Regelfall der Übertritt der vorhandenen Beamten auf Zeit in die neu gebildeten Landkreise kraft Gesetzes erfolgt, die bisherigen Landkreise werden als Gebietskörperschaften und Dienstherrn zu diesem Zeitpunkt untergegangen sein. Ob und inwieweit bezüglich der Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren laufende Amtszeit kurz vor dem Wirksamwerden der Kreisneugliederung endet und die deshalb nach Wiederwahl mit einer sehr langen "Restamtszeit" in die neue Gebietskörperschaft wechseln würden, abweichende gesetzliche Vorgaben gelten werden, ist derzeit nicht zu beurteilen. Darüber hinaus werden in den neugebildeten Landkreisen die Landrätin oder der Landrat sowie die Beigeordneten zu wählen sein. Nach gegenwärtiger Rechtslage würden daher am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 in den neugebildeten Landkreisen Wahlen der Landrätinnen und der Landräte gemäß § 126 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 83 in Verbindung mit §§ 63 bis 82 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz stattfinden. Die Wahl der Beigeordneten in den neugebildeten Landkreisen würde gemäß § 131 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

erfolgen. Ob Landesregierung oder Landesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Vorbereitung gesetzlicher Bestimmungen zur Kreisneugliederung ergänzende oder hiervon abweichende Regelungen formulieren werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Meinungsbildung der Landesregierung zu den von ihr auszuarbeitenden Gesetzentwürfen ist noch nicht abgeschlossen.